R.3 Geschäftsordnung des 4. Landesparteitages der Partei DIE LINKE. Sachsen

Beschluss des 1. Landesparteitages der Partei DIE LINKE. Sachsen am 14. und 15.7.2007

I. Allgemeines

- (1) Der Landesparteitag ist **beschlussfähig**, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Delegierten mit beschließender Stimme laut Anwesenheitsliste anwesend oder durch Ersatzdelegierte vertreten ist.
- (2) Alle Delegierten und die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit beratender Stimme haben Antrags- und Rederecht. Das aktive Stimmrecht bei Wahlen und Abstimmungen haben nur Delegierte mit beschließender Stimme. Mitglieder von Arbeitskreisen und Kommissionen des Landesparteitages haben Rederecht. Gästen des Landesparteitages kann auf Empfehlung des Tagungspräsidiums bei Zustimmung des Plenums das Wort durch die Tagungsleitung erteilt werden. Entsprechende Anträge sind an das Tagungspräsidium zu richten.
- (3) **Beschlüsse** des Landesparteitages werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, sofern die Satzung oder diese Geschäftsordnung nicht anderes vorschreiben. Stimmenenthaltungen bleiben dabei unberücksichtigt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Abstimmungen erfolgen durch Erheben der Stimmkarten. Das Tagungspräsidium setzt zur Auszählung der Stimmen Zählerinnen und Zähler ein.

II. Leitung/Arbeitsgremien/Aufgaben und Befugnisse

- (4) **Geschäftsordnung, Tagesordnung und Zeitplan** werden zu Beginn der Tagung des Landesparteitages beschlossen. Sie können auf Antrag des Tagungspräsidiums, des Landesvorstandes oder von 20 Delegierten mit beschließender Stimme nach einer zeitlich begrenzten Aussprache im Verlauf der Tagungen des Landesparteitages mit Mehrheit geändert werden. Für die Änderung der Geschäftsordnung ist eine satzungsändernde Mehrheit erforderlich.
- (5) Der Landesparteitag wird von einem **Tagungspräsidium** geleitet. Das Tagungspräsidium wird in offener Abstimmung gewählt. Für die Zusammensetzung des Tagungspräsidiums unterbreitet der Landesvorstand einen Personalvorschlag. Werden gegen einzelne Kandidatinnen oder Kandidaten Einwände vorgebracht, so wird über deren Verbleiben auf der Liste der Kandidatinnen und Kandidaten in offener Abstimmung entschieden. Ebenso können zusätzliche Kandidatinnen oder Kandidaten nominiert werden. Über die so zustande gekommene Liste wird offen und im Block abgestimmt.
- (6) Der Landesparteitag wählt neben dem Tagungspräsidium weitere Arbeitsgremien:
 - die Mandatsprüfungskommission.
 - die Wahlkommission,
 - die Antrags und Redaktionskommission.

Der Landesparteitag kann weitere Arbeitskreise und Kommissionen in offener oder geheimer Abstimmung wählen.

(7) Die **Arbeitsgremien** werden in offener Abstimmung im Block gewählt. Dazu unterbreitet das Tagungspräsidium Vorschläge, die vom Landesvorstand in Abstimmung mit den Stadt- und Kreisvorständen und den AG/IG/Plattformen vorbereitet werden. Auf Antrag können Kandidatinnen und Kandidaten mit Mehrheit von der Vorschlagsliste abgewählt werden. Offene Plätze werden in offener Einzelwahl auf Vorschlag der Tagungsleitung besetzt. Zu Mitgliedern der Arbeitsgremien bzw. von Arbeitskreisen und Kommissionen des Landesparteitages können Delegierte, Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit beratender Stimme und andere Parteimitglieder gewählt werden.

III. Regeln in der Debatte

- (8) Das Tagungspräsidium leitet den Landesparteitag. Es bestimmt aus seiner Mitte die jeweilige **Tagungsleitung**. Die Tagungsleitung ruft die Tagesordnungspunkte und die dazugehörigen Beschlussvorlagen auf, leitet die Beschlussfassung, erteilt das Wort, kann Rednerinnen und Redner zur Sache rufen und ihnen das Wort entziehen, wenn sie die Redezeit überschreiten oder vom aufgerufenen Thema abweichen. Die Tagungsleitung hat das Recht, im Zweifelsfall die Geschäftsordnung auszulegen und die Verhandlungen zu unterbrechen, um das Tagungspräsidium einzuberufen. Über die Redezeiten beschließt der Landesparteitag am Beginn jedes Tagesordnungspunktes auf Vorschlag des Tagungspräsidiums.
- (9) **Wortmeldungen** sind schriftlich beim Tagungspräsidium einzureichen. Die Fristen für die Abgabe von Wortmeldungen und die Modalitäten ihrer Entgegennahme werden vom Tagungspräsidium vorgeschlagen. Das Tagungspräsidium entscheidet unter folgenden Prämissen über die Reihenfolge der Rednerinnen und Redner:
 - Geschlechterquotierung,
 - thematische Zuordnung,
 - territoriale Ausgewogenheit,

Die Zurücknahme von Wortmeldungen führt zur Streichung von der RednerInnenliste. Eine Zurücknahme von Wortmeldungen zugunsten anderer Rednerinnen oder Redner ist nicht möglich.

- (10) Zu **Redebeiträgen** in der Aussprache kann die Tagungsleitung bis maximal drei Nachfragen von Delegierten oder von Teilnehmerinnen und Teilnehmern mit beratender Stimme zulassen. Die Nachfragen an die Rednerin/den Redner sind kurz zu formulieren (max. 1 Minute).
- (11) Delegierte und Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit beratender Stimme können nach Abschluss von Debatten und Abstimmungen **persönliche Erklärungen** zu vorhergehenden Redebeiträgen, insbesondere zur Richtigstellung falscher Darstellungen abgeben. Delegierte mit beschließender Stimme können auch persönliche Erklärung zum Abstimmungsverhalten abgeben. Sie sind bei der Tagungsleitung anzumelden. Die Redezeit hierfür beträgt eine Minute.

IV. Antragsarten/ Antragstellung/ Beschlussfassung

- (12) Anträge zur Geschäftsordnung und Aufrufe zu deren Einhaltung werden außerhalb der Liste der Rednerinnen und Redner sofort behandelt. Vor der Abstimmung erhalten ist jeweils ein Für- und eine Gegenrede zuzulassen.
- (13) **Der Antrag auf Beendigung der Debatte** oder Übergang zum nächsten Tagesordnungspunkt kann jederzeit zur Abstimmung gestellt werden. Das Recht zur Antragstellung haben nur Delegierte oder Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit beratender Stimme, die zu diesem Tagesordnungspunkt noch nicht gesprochen haben. Die Annahme bedarf der Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Vor Beschlussfassung ist die Liste der noch ausstehenden Rednerinnen und Redner zu verlesen.
- (14) Bei Beantragung des Eintritts in eine begrenzte Aussprache sind der Gegenstand und die vorgesehene Dauer der Aussprache vorzuschlagen.
- (15) Leitanträge und andere Anträge an den Landesparteitag von grundsätzlicher politischer Bedeutung werden durch Beschlussfassung von Landesvorstand und Landesparteirat auf die Tagesordnung gesetzt. Über ihre Behandlung entscheidet der Landesparteitag mit der Annahme der Tagesordnung.

- (16) Fristgemäß, d.h. bis 4 Wochen vor Beginn des Landesparteitages, eingereichte Anträge gelangen auf Vorschlag der Anträgskommission oder auf Anträg eines Arbeitskreises bzw. einer Kommission des Landesparteitages oder durch die Unterstützung von mindestens 20 Delegierten mit beschließender Stimme zur Behandlung im Plenum.
- (17) Nach Antragsschluss können Dringlichkeitsanträge in die Tagung des Landesparteitages eingebracht werden, wenn mindestens 20 Delegierte mit beschließender Stimme unter Angabe ihrer Delegiertennummer oder der Landesvorstand oder der Landesrat einen solchen Antrag unterstützen. Die Dringlichkeit ist von dem/der Antragsteller/in zu begründen. Ein Dringlichkeitsantrag liegt dann vor, wenn nach Antragsschluss besondere politische Ereignisse oder grundsätzliche politische bzw. gesellschaftliche Veränderungen eingetreten sind, auf die der Landesparteitag durch entsprechende Beschlussfassungen bzw. Entscheidungen unbedingt reagieren muss.
 Unter Beachtung dieser Prämisse empfiehlt die Antragskommission dem Plenum die Behandlung oder die Nichtbefassung.
- Antragskommission einzureichen. Umfangreiche Änderungsanträge sind dem Parteitag zur Beratung schriftlich zu unterbreiten. Über den Umgang mit den Änderungsanträgen befindet die Antragskommission. Sie bereitet Alternativen abstimmungsreif für das Plenum auf. Der/die Antragsteller/in kann die Übernahme von Änderungsanträgen erklären. Änderungsanträge, die von 20 Delegierten mit beschließender Stimme unterstützt werden, sind im Plenum zur Abstimmung zu unterbreiten.
- (19) Die **Antrags- und Redaktionskommission** bereitet die Anträge und dazugehörige Änderungsanträge zu den einzelnen Themenkomplexen auf und unterbreitet daraus dem Landesparteitag Vorschläge für die Abstimmungsreihenfolge. Dabei sind zunächst die Änderungsanträge zu den am weitesten gehenden Anträgen abzustimmen, dann die am weitesten gehenden Anträge selbst und schließlich die einzelne Sachfragen berührende Anträge. Davon kann in begründeten Fällen abgewichen werden. Sich widersprechende Anträge sind alternativ abzustimmen, so dass der Landesparteitag eine eindeutige Beschlusslage schafft. Soweit Anträge schon gefasste Beschlüsse alternativ oder ändernd berühren, soll die Antragskommission darauf hinweisen. Kommen zwei sich ausschließende Beschlüsse zustande, gilt der zuletzt gefasste.
- (20) Die **Abstimmung** führt die Tagungsleitung durch, wobei zunächst "für" den, dann "gegen" den Antrag und abschließend die Stimmenthaltung abzurufen sind. Im folgenden ist als erstes bekannt zugeben, ob das Abstimmungsverhalten für die Tagungsleitung eindeutig erkennbar war. Die Tagungsleitung hat auf den ersten Anruf eines Delegierten hin die Auszählung der Stimmen zu veranlassen, soweit dies nicht unangemessen erscheint. Im Zweifel ist das Plenum darüber zu befragen. Hiernach ist das Abstimmungsergebnis bekannt zugeben und zu protokollieren.
- (21) Die Antragskommission kann hinsichtlich einer möglichen weiteren Behandlung von Anträgen Überweisungsempfehlungen aussprechen. Ferner berichtet sie über den geplanten Umgang mit all jenen Anträgen, die nicht im Plenum zur Verhandlung gelangen.
- (22) Die **Beschlüsse** des Landesparteitages sind innerhalb von vier Wochen zu veröffentlichen.

Beurkundung gemäß § 15 (10) der Landessatzung – Beschlossen auf dem 1. Landesparteitag der Partei DIE LINKE. Sachsen vom 14. und 15.7.2007 in Chemnitz